



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
COM(2026) 280 final

2026/0145 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für Moldau
und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1458**

(Text mit Bedeutung für den EWR)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für Moldau und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1458

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung)¹, insbesondere Artikel 19 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Juni 2022 erkannte der Europäische Rat Moldau den Status eines Beitrittskandidaten zu. Der Beschluss stützte sich darauf, dass Moldau die in der Stellungnahme der Kommission vom Juni 2022 zum Antrag Moldaus auf Mitgliedschaft genannten Bedingungen erfüllt. Am 14. Dezember 2023 beschloss der Europäische Rat, auf der Grundlage der Empfehlung der Europäischen Kommission Beitrittsverhandlungen mit Moldau aufzunehmen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2022 hat der Europäische Rat bekräftigt, dass die Union Moldau, die mit den vielfältigen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine konfrontiert ist, weiterhin alle erforderliche Unterstützung leisten würde.
- (3) Nach wie vor wirken sich sowohl unionsweit als auch global Cybersicherheitsvorfälle auf Wirtschaft und Gesellschaft aus. In bestimmten EU-Kandidatenländern, in denen etwaige schwerwiegende Sicherheitsvorfälle oder solche großen Ausmaßes das Potenzial haben, kritische Infrastrukturen zu stören und zu schädigen, das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschaft und der Institutionen zu beeinträchtigen oder ernsthafte Risiken für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit von Einrichtungen und Bürgern darzustellen, nehmen Cyberbedrohungen besonders rasant zu. Dies gilt insbesondere für Moldau, wo Russland hybride Kampagnen und Cyberangriffe durchführt, um kritische Infrastrukturen, demokratische Prozesse und Wahlinfrastrukturen zu bedrohen.

¹ ABl. L, 2025/38, 15.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj>.

- (4) Angesichts des unvorhersehbaren Charakters von Cyberangriffen, der Tatsache, dass sie häufig nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sind und dass sie ein hohes Ausbreitungsrisiko bergen, trägt die Stärkung der Resilienz von Nachbarländern und deren Fähigkeit, wirksam auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und solche großen Ausmaßes zu reagieren, insgesamt zum Schutz der Union, insbesondere des Binnenmarkts und der Industrie, bei. Daher sieht die Verordnung (EU) 2025/38 vor, dass Drittländer, die mit der Union ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben, das ihre Teilnahme am Programm Digitales Europa ermöglicht (im Folgenden „mit dem Programm Digitales Europa assoziierte Drittländer“), in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon aus der EU-Cybersicherheitsreserve (im Folgenden „Reserve“) unterstützt werden können, sofern dies in dem Abkommen über die Assoziierung des Drittlands mit dem Programm Digitales Europa vorgesehen ist.
- (5) Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2025/38 können mit dem Programm Digitales Europa assoziierte Drittländer Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve beantragen, wenn es sich bei den betroffenen Einrichtungen, für die sie diese Unterstützung beantragen, um in Sektoren mit hoher Kritikalität tätige Einrichtungen oder in sonstigen kritischen Sektoren tätige Einrichtungen handelt, und wenn die festgestellten Sicherheitsvorfälle zu erheblichen operativen Störungen führen oder Ausbreitungseffekte in der Union haben könnten. Ein Drittland kommt nur dann für eine solche Unterstützung in Frage, wenn dies in dem Abkommen über seine Assoziierung mit dem Programm Digitales Europa ausdrücklich vorgesehen ist. Darüber hinaus sollten solche Drittländer nur dann weiterhin für Unterstützung in Betracht kommen, wenn und solange die in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 festgelegten drei Kriterien erfüllt sind. Erstens muss das Drittland die einschlägigen Bestimmungen des genannten Abkommens uneingeschränkt einhalten. Zweitens muss das Drittland angesichts des komplementären Charakters der Reserve selbst angemessene Schritte zur Vorbereitung auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes gleichwertige Sicherheitsvorfälle unternommen haben. Drittens muss die Bereitstellung von Unterstützung aus der Reserve im Einklang mit der Politik der Union gegenüber dem betroffenen Land, ihren allgemeinen Beziehungen zu diesem Land sowie mit anderweitigen Sicherheitsstrategien der Union erfolgen.
- (6) Die Unterstützung von mit dem Programm Digitales Europa assoziierten Drittländern kann — auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — Auswirkungen auf die Beziehungen zu Drittländern sowie auf die Sicherheitspolitik der Union haben. Der Rat wird auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig und trägt dabei der Überprüfung der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 festgelegten drei Kriterien durch die Kommission gebührend Rechnung.
- (7) Moldau leidet erheblich unter dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und ist direkt von hybriden Aktivitäten Russlands betroffen, mit denen das Land destabilisiert und sein Weg zum Unionsbeitritt untergraben werden soll. Vor diesem Hintergrund hat die Union Moldau umfassend dabei unterstützt, die Herausforderungen zu bewältigen, vor denen das Land infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine steht, und seine Resilienz, Sicherheit und Stabilität angesichts der direkten destabilisierenden Aktivitäten Russlands zu stärken.
- (8) Am 24. April 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/855 zur Einrichtung einer zivilen Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau im Rahmen der

Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik angenommen, um strategische Beratung und operative Unterstützung in den Bereichen Krisenbewältigung und hybride Bedrohungen zu leisten. Zudem unterstützt die Union Moldau seit 2021 konsequent im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität, damit das Land seine Kapazitäten im Militär- und Verteidigungsbereich ausbauen kann. Mit der Unterzeichnung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Moldau am 21. Mai 2024 wurde die Struktur der Zusammenarbeit der Union mit Moldau in den Schlüsselbereichen Frieden, Sicherheit und Verteidigung gestrafft. Darüber hinaus zielt der von der Kommission am 10. Oktober 2024 angenommene Wachstumsplan für Moldau darauf ab, die sozioökonomischen Reformen Moldaus zu unterstützen und den Zugang des Landes zum Binnenmarkt zu verstärken, wobei konkrete Reformen im Bereich der Cybersicherheit erwartet werden.

- (9) Da Moldau die Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 erfüllt hatte, wurde die Unterstützung aus der Reserve für Moldau mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1458 des Rates² vom 14. Juli 2025 genehmigt. Seitdem hat Moldau Anspruch auf Unterstützung bei der Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle.
- (10) Gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/38 gilt der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1458 für höchstens ein Jahr und kann verlängert werden. Die Kommission hat die drei in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 genannten Kriterien erneut überprüft und ist der Auffassung, dass sie erfüllt sind. Zudem hat sie im Zuge ihrer Bewertung die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik konsultiert.
- (11) Da das Abkommen über die Assoziierung Moldaus mit dem Programm Digitales Europa eine Unterstützung aus der Reserve vorsieht und das Land die in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 festgelegten Kriterien erfüllt, sollte die Unterstützung aus der Reserve für Moldau genehmigt werden. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1458 sollte daher gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/38 verlängert und durch den vorliegenden Durchführungsbeschluss ersetzt werden.
- (12) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1458 sollte aufgehoben werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bereitstellung der Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für die Republik Moldau im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2025/38 wird genehmigt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1458 wird aufgehoben.

² ABL. L, 2025/1458, 18.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1458/oj.

Der vorliegende Beschluss tritt am 15. Juli 2026 in Kraft und gilt für ein Jahr.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*